



Stadtverwaltung Mainz
Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Geburtenabteilung
Stadthaus, Kreyßig-Flügel
Kaiserstraße 3 – 5
55116 Mainz

Zimmer 4 oder 5
Tel 06131 12-3599
Fax 06131 12-3077
geburten@stadt.mainz.de



Erklärung über den Namen eines Kindes Eltern sind verheiratet

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf Seiten 3 und 4 und füllen den Antrag in Druckbuchstaben aus.
Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes.
Bei Fragen können Sie sich telefonisch oder per E-Mail an das Standesamt wenden.

Mutter

Familienname	Vorname/n	Geburtsname
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	

Vater

Familienname	Vorname/n	Geburtsname
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	

Eheschließung

Eheschließungsdatum	Eheschließungsort	Eheschließungsland
---------------------	-------------------	--------------------

Wieviertes Kind der Mutter? _____ Davon Totgeburt/en: _____

Geburt des vorherigen Kindes der Mutter am _____ in _____

Gemeinsames Kind der oben angegebenen Eltern? nein ja

Erklärung zur Namensführung des Kindes
Art. 10 EGBGB, § 1617 BGB

Geburtsdatum des Kindes ____ . ____ . 20 ____	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angabe
Ich/Wir bestimmen den Familiennamen (Geburtsnamen) des Kindes nach	
<input type="checkbox"/> deutschem Namensrecht	
<input type="checkbox"/> ausländischem Namensrecht, und zwar nach dem _____ Recht.	
Das Kind soll den Familiennamen <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> des Vaters erhalten.	

Name/n des Kindes

Familiename/n, Geburtsname (Name, Apellidos, επώνυμο, Cognome, Naam, Apelidos, Soyadı, Prezím, фамилии ИМЕ)
Vorname/n (Forenames, Nombre propio, Ὀνόματα, Prenomi, Voornamen, Nome próprio, Adı, İme, Imiona)
Ausländische Namensbestandteile (z.B. Vatersname (Фикрет), Eigennamen, Namenskette)

Wichtiger Hinweis

Bitte informieren Sie sich beim Standesamt, ob die von Ihnen gewählte Namensführung rechtlich möglich ist. Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie die Namensanzeige offen lassen und die Beurkundung zurückstellen. Den Namen des Kindes müssen Sie jedoch innerhalb 1 Monats direkt beim Standesamt anzeigen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Schreibweise der Namen und die Angabe von ausländischen Sonderzeichen (á, à, ç, ğ, ş, š, ı = i ohne Punkt usw.) korrekt ist.

Bitte beachten Sie, dass nach der Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich keine Änderungen oder Ergänzungen mehr möglich sind. Dies wäre nur unter bestimmten Voraussetzungen durch eine gebührenpflichtige öffentlich-rechtliche Namensänderung möglich.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter www.mainz.de/dsgvo.

Ort | Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater (Ehemann)

Ablauf der Geburtsbeurkundung im Standesamt Mainz

Die Eltern werden gebeten folgendes bei der Beantragung der Geburtsurkunden Ihres Kindes zu beachten:

Das Standesamt bietet aktuell keine offenen Sprechzeiten an.

Diese ausgefüllte Namensklärung und die zur Geburtsbeurkundung des Babys erforderlichen Unterlagen reichen Sie bitte über die Kliniken ein. Es gibt von der Klinik einen Botendienst zum Standesamt.

Welche Unterlagen in Ihrem Fall notwendig sind, hängt von Ihrem Familienstand, Staatsangehörigkeit, Geburts- und Heiratsort ab und ob Sie bereits ein Kind in Mainz beurkunden ließen. Nachzulesen sind die erforderlichen Unterlagen auf Seite 4 und auf unseren Merkblättern auf der Homepage mainz.de, Suchbegriff „Geburtsbeurkundung - Geburt in Klinik“

Ihre Personenstandsunterlagen reichen Sie in einem Umschlag in der Uniklinik bitte im Original ein. Das MKM nimmt keine Originale an. Dort geben Sie erst einmal nur die Kopien davon ab und reichen Ihre Originalunterlagen dann dem Standesamt nach.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie Ihre Ausweisdokumente nur als Kopie beifügen (z.B. Personalausweis, Reisepass und Aufenthaltstitel) und immer alle bedruckten Seiten bzw. die Vorder- und Rückseite der Ausweise kopieren.

Zur Nachreichung Ihrer Unterlagen können Sie den Postweg nutzen (Adresse siehe Seite 1). Alternativ können Sie Ihren Umschlag montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr in den Briefkasten der Geburtenabteilung im Foyer des Stadthauses Kreyßig-Flügel einwerfen. Schreiben Sie bitte unbedingt den Namen und das Geburtsdatum Ihres Kindes dazu, damit wir Ihre Unterlagen zuordnen können.

Tragen Sie auf Seite 1 dieses Formulars bitte immer Ihre Telefonnummer und E-Mail Adresse für Rückfragen ein.

Achten Sie darauf, dass beide Eltern unterschrieben haben. Das Formular können Sie idealerweise schon zuhause ausfüllen und mit in die Klinik nehmen.

Sollte eine persönliche Vorsprache in Ihrem Fall zwingend erforderlich sein, meldet sich das Standesamt zwecks einer Terminvereinbarung (z.B. bei Namenserteilung).

Der Einlass in das Gebäude ist nur mit schriftlicher Terminbestätigung möglich.

Diese Urkunden erhalten Sie von uns:

Sie bekommen Ihre eingereichten Originaldokumente vom Standesamt selbstverständlich wieder zurückgesandt, diese erhalten Sie zusammen mit drei gebührenfreien Urkunden für Kindergeld, Elterngeld und die Krankenkasse. Diese drei Urkunden werden für jedes Kind automatisch ausgestellt. Diese gebührenfreien Urkunden müssen bei den zuständigen Behörden abgegeben werden, sie werden dort einbehalten.

Sie benötigen darüber hinaus weitere gebührenpflichtige Urkunden z.B. für Ihre eigenen Unterlagen, den Arbeitgeber, die Lohnsteuerkartenstelle, das Konsulat, für private Versicherungen und das Müllsystem Windsack im Landkreis Mainz-Bingen.

Um weitere gebührenpflichtige Urkunden zu anfordern, können Sie die gewünschte Anzahl und Art der Urkunden online bestellen und online bezahlen, indem Sie auf www.mainz.de im Suchfeld „Geburtsurkunde beantragen“ eingeben oder diesen Link nutzen: www.mainz.de/geburtsurkunde

Sie können zwischen Standard Geburtsurkunden (DIN A4), gelochten Stammbuchurkunden (DIN A5), mehrsprachigen Urkunden und Geburtenregisterabschriften auswählen.

Die bestellten Urkunden werden dann in der gewünschten Anzahl nachträglich zugesandt.

Weitere Hinweise

Die Daten auf Seite 1 und 2 werden zur Bearbeitung folgender Aufgaben benötigt: Eintragung in das Geburtenregister, Ausstellung von Urkunden, Mitteilungen an inländische und ausländische Behörden aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Folgende Unterlagen werden zur Geburtsbeurkundung benötigt:

- **Beide Ausweise bzw. Reisepässe** (ggf. mit Aufenthaltstitel)
- **Bei Eheschließung in Deutschland vor dem 1.1.2009:**
Aktuelle Abschrift aus dem Heiratseintrag
- **Bei Eheschließung in Deutschland zwischen 1.1.2009 und 1.10.2018:**
Aktuelle Abschrift aus dem Eheregister oder aktuelle Eheurkunde und **zusätzlich** Geburtsurkunden der Eltern.
- **Bei Eheschließungen ab 1.10.2018:**
Eheurkunde oder Eheregisterabschrift (außer in Mainz geheiratet)
- **Bei Eheschließung im Ausland:**
Heiratsurkunde im Original mit amtlicher Übersetzung oder ausgefertigt auf internationalem Vordruck, falls die Eheschließung bei einem deutschen Standesamt nachbeurkundet wurde, siehe Eheschließung in Deutschland
- **Geburtsurkunde von Mutter und Vater des Kindes**, wenn die Eltern in Deutschland geboren sind (außer der Geburtsort war in Mainz).
- Eventuell weitere Urkunden und Unterlagen, die den persönlichen Verhältnissen der Eltern entsprechend zur Beurkundung notwendig sind. Alle Urkunden und Unterlagen sind im Original vorzulegen, ausländische Urkunden **immer** mit deutscher Übersetzung, wenn die Urkunde nicht die deutsche Sprache enthält.

Hinweise zur Namensgebung

Vornamen des Kindes

Das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, steht den Eltern gemeinsam zu. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Zwei Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden. Auch die gebräuchliche Kurzform eines Vornamens ist als selbständiger Vorname zulässig. Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, empfehlen wir einen weiteren, den Zweifel ausschließenden Vornamen, beizufügen. In Zweifelsfällen gibt das Standesamt gerne Auskunft.

Gestaltung des Familiennamens eines Kindes dessen Eltern verheiratet sind

- 1. Das Kind deutscher Eltern** erhält den gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, so bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Diese Bestimmung gilt automatisch auch für alle weiteren Kinder.
- 2. Bei einem Kind ausländischer oder gemischtnationaler Eltern** unterliegt grundsätzlich der Name des Kindes dem Recht des Staates, dem es angehört.
 - a.** Gehören die Eltern verschiedenen Staaten an oder ist einer von ihnen Mehrstaater, so kann auch das Recht jedes dieser Staaten gewählt werden, sofern die Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass nachgewiesen werden kann.
 - b.** Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann auch das deutsche Recht gewählt werden.
 - c.** Kann die Staatsangehörigkeit der Eltern nicht durch Pässe aus dem Heimatland nachgewiesen werden, kann nur das deutsche Namensrecht gewählt werden.

Die Gestaltung des Namens des Kindes bestimmt sich dann nach den Vorschriften des gewählten Rechts. Wird deutsches Recht für die Namensführung des Kindes gewählt, ist Ziffer 1 zu beachten.

Die Erklärung über die Rechtswahl ist ebenso wie die Namenswahl vor der Beurkundung der Geburt des Kindes von den Eltern abzugeben. Zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen zur Bestimmung der Namensführung eines Kindes ist der/die Standesbeamte/in, der/die die Geburt des Kindes zu beurkunden hat.

Der Heimatstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat, erkennt einen von den Eltern bestimmten Vornamen oder eine Bestimmung des Familiennamens nach deutschem Recht nicht immer an. Eine dem Heimatrecht nicht entsprechende Namensbestimmung sollte mit der Zuständigen Heimatbehörde oder der konsularischen Vertretung des Heimatlandes abgestimmt werden.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Darüber hinaus bestehen besondere Regelungen mit der Schweiz. Regelmäßig hat der/die Standesbeamte/in diesbezüglich eine Auskunft bei der für den Wohnort der Eltern zuständigen Ausländerbehörde einzuholen. Dies kann die Geburtsbeurkundung des Kindes verzögern.